

17.03.94**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest****A. Zielsetzung**

Das Auftreten der Schweinepest in einigen Bundesländern hat die EG-Kommission dazu bewogen, über die geltenden Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung hinaus zusätzliche Regelungen zu erlassen.

Zur unverzüglichen Umsetzung dieser EG-Rechtsakte und aus Gründen der Gefahr im Verzuge wurde die Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest vom 4. November 1993 (BANz. Nr. 210 vom 6. November 1993) ohne Zustimmung des Bundesrates als Eilverordnung erlassen.

Diese Verordnung ist zwischenzeitlich fünfmal geändert worden und tritt nach ihrem § 4 mit Ablauf des 6. Mai 1994 außer Kraft.

Es ist davon auszugehen, daß die Geschehnisse um die Schweinepest über das Ablaufdatum der Verordnung hinaus anhalten werden.

Dies macht eine Verlängerung der Verordnung über den 6. Mai 1994 hinaus notwendig; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; dem Haushalt des Landes Niedersachsen können Mehrkosten entstehen. Diese finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie primär vom Seuchengeschehen und von weiteren Rechtsakten der EG-Kommission abhängig sind.

Die Verordnung bewirkt keine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, läßt insofern auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

17.03.94

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Schw 15/94

Bonn, den 17. März 1994

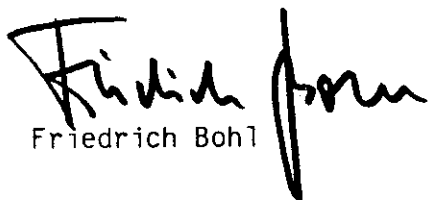
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschlep-
pung der Schweinepest

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln
gegen die Verschleppung der Schweinepest
Vom 1994**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 11, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 26 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In § 4 der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest vom 4. November 1993 (BANz. S. 9897), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1994 (BANz. S. 2505) geändert worden ist, wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Teilsatz aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Über die Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung hinaus hat die EG-Kommission wegen der in einigen Bundesländern auftretenden Schweinepest zusätzlich Regelungen erlassen, die wegen Gefahr im Verzuge und zur unverzüglichen Umsetzung dieser EG-Rechtsakte über eine auf § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes gestützte Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht übernommen worden ist. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich fünfmal geändert worden. Das Schweinepestgeschehen bei Hausschweinen konzentriert sich nunmehr nur auf bestimmte Gebiete in Niedersachsen.

Da davon auszugehen ist, daß das Schweinepestgeschehen über das Ablaufdatum der Verordnung hinaus anhalten wird und insoweit auch die einschlägigen EG-Entscheidungen weiterbestehen werden, ist eine Verlängerung der Verordnung über den 6. Mai 1994 notwendig. Dies ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten; dem Haushalt des Landes Niedersachsen können Mehrkosten entstehen. Diese finanziellen Auswirkungen lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie primär vom Seuchengeschehen und von weiteren Rechtsakten der EG-Kommission abhängig sind.

Die Verordnung bewirkt keine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft, läßt insofern auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

29.04.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest**

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen.

1. Zur Überschrift**Zu Artikel 1**

In der Verordnung

- ist in der Überschrift das Wort

"Sechste"

durch das Wort

"Achte"

zu ersetzen;

- sind in Artikel 1 die Wörter

"Artikel 2 der Verordnung vom 10. März 1994 (BAnz. S. 2505)"

durch die Wörter

"Verordnung vom 29. März 1994 (BAnz. S. 3657)"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den zwischenzeitlichen Änderungsstand.

2. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekanntmachen."

Begründung:

Im Interesse der Rechtsklarheit ist es geboten, die Fassung, der der Bundesrat zugestimmt hat, neu bekannt zu machen.